

Satzung des Freundeskreises der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz e.V.

§1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landau/Pfalz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen: Freundeskreis der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz e.V.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kultur, insbesondere die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Ermöglichung einer musikalisch weitreichenden Ausbildung der dort singenden Jugendlichen
 - b. die Sicherstellung, dass in diesem Chor Kirchenmusik auf hohem Niveau zur Aufführung gelangt
 - c. die wichtige Öffentlichkeitsarbeit, um geeigneten musikalischen Nachwuchs zu erreichen
 - d. die Herausgabe von Berichten über die Entwicklung des Chores und ihrer Aufgaben
 - e. die Förderung des Zusammenwirkens mit anderen Musikausübenden
 - f. die Förderung der musikalischen Ziele des Chores
 - g. die Ergänzung und Förderung der musikalischen Ausbildung
 - h. die Förderung von Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Auslandsreisen, Studienfahrten)
 - i. geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen, den wichtigen Kulturträger Evangelische Jugendkantorei der Pfalz zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche, juristische Personen und andere Gruppierungen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zweck der Mitgliedschaft darf allein die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 Abs.

- 1 und 2 der Satzung sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands der von diesem begründet werden muss, kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands, der begründet werden muss, kann das Mitglied schriftlich Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einlegen. Das betroffene Mitglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§4 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Jahresbeiträge
- Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens 1 mal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 - Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschwerden gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz
 - Satzungsänderungen

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit (Ausnahme §§ 14 und 15)
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.
 7. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Als 3. Wahlgang entscheidet das Los.
 9. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden. Diese bedürfen der Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
 10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung analog.

§8 Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax, usw.
2. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.
3. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
 - a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den /der zwei stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und 4 weiteren Mitgliedern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme der Leiter der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz und jeweils ein Vertreter des Chorbeirates der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz und des Landesverbandes Kirchenmusik in der Pfalz an.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel
 5. Buch-Kassenführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Aufwendungspauschalen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die stellv. Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit binnen gleicher Frist einzuberufen.
6. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem/der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem/der stellvert. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können diese Arbeiten einer dafür erforderlichen Person (zB.

hauptamtliche/r Geschäftsführer/in oder erforderliches Hilfspersonal) übertragen werden.

Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§10 Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand kann eine/n ehren/nebenamtlichen Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Bei Streitfragen entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.
3. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er/sie mit beratender Stimme teil.

§11 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

Diese kann bei einem Mitglied errichtet werden.

§12 Vereins- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre 2 Vereinsprüfer/innen. Diesen obliegen die sachliche Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an die Mitgliederversammlung.

§13 Beiträge und Einnahmen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der jährliche Einzug der Mitgliedsbeiträge wird auf den 1. März eines jeden Jahres festgelegt. Falls der 1. März auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag fällt, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.

§14 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich.
2. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, die eine Änderung des Vereinszweckes enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Jugendkantorei der Pfalz - Domplatz 5 - 67343 Speyer die es unmittelbar und ausschließlich für jene gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, die in § 2 dieser Satzung näher aufgeführt sind.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.